

Vereinsatzung

1. Roundnet-Verein Mainz

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Roundnet-Verein Mainz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „1. Roundnet-Verein Mainz e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Jugendhilfe
- Die Förderung des Sports

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitwirkung bei dem Aufbau und der Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes vor allem in der Sportart Roundnet, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 — Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 — Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragstellenden ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (6) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung

kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 — Der Vorstand

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister*in

Optional können bis zu vier Projektleitungen den Vorstand erweitern. Es soll darauf geachtet werden, dass eine ungerade Anzahl an Personen im (erweiterten) Vorstand vertreten sind.

Gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Es wird empfohlen, dass die gleiche Person maximal drei aufeinanderfolgende Jahre das gleiche Amt bekleidet.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Anfertigung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer*in (besondere/n Vertreter*in nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand ist berechtigt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertretung zu ernennen. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst ist dieser an die Mitgliederversammlung zu richten.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende*n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer*in und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 — Schatzmeister*in

- 1) Der/die Schatzmeister*in überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er/sie hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- 2) Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der/die Schatzmeister*in unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belangen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.

§ 9 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung der Beitragsordnung (u.a. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge)
- Beschlussfassung über Sonderumlagen
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.

§ 10 — Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 11 — Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung

der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

§ 12 — Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer protokollierenden Person und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 — Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.

§ 14 — Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins *Roundnet Germany e.V.* zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports (v.a. der Sportart Roundnet) zu verwenden.

Stand: 22. Februar 2021